

Staatsrath schon genannte Baron von der Malsburg, welcher zum Grafen erhoben wurde. Früher war er Assessor bei der Domänenkammer zu Hanau gewesen. Noch ferner sind unter den Kammerherren zu nennen, Baron von Meseuholz, ein Braunschweiger, welcher den Franzosen anmaßend erschien, aber sehr reich war, Baron von Bodenhausen, Herr zu Wizenhausen, ein Biedermann, wie Ducasse sagt, welcher aber weder Frankreich noch Westphalen liebte.

Es wäre überhaupt unrecht, von allen diesen Leuten, welche sich als Deutsche entweder in den Hof- oder Staatsdienst des neuen Königreichs begaben, zu glauben, daß sie Franzosenfreunde gewesen wären. Die meisten glaubten aber an eine entwicklungsfähige, selbstständige Zukunft Westphalens. Zum Theil gezwungen, im Lande zu bleiben, war es besser, daß sie die Person des Königs paares umgaben, als die Gesellschaft französischer Marineoffiziere und ehemaliger Schiffsgenossen Jeromes, welche in Westphalen nur eine Gelegenheit suchten, ihr Glück zu machen.

Dritter Abschnitt.

Militär, Polizei und Finanzen.

Am 9. Januar 1808 erließ Jerome ein sehr folgenschweres Dekret. Allen und jeden Westphalen wurde unter Androhung des Verlustes des Indigenats und der Einkünfte aus ihren Gütern verboten, in die Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten oder sich bei einer solchen ohne die königliche Erlaubniß der Verwaltung öffentlicher Aemter zu unterziehen. Alle Westphalen, welche sich dormalen in fremden Kriegsdiensten befanden oder bei einer auswärtigen Macht öffentliche Stellen bekleideten, wurden hiermit zurückberufen. Da dieselben vielfach im rüstigsten Lebensalter standen und auf die Verwerthung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse in der Ausübung ihres Berufs nicht verzichten wollten, zum Theil auch nicht konnten, so nahmen sie meist westphälische Dienste. 15 Tage nach dem Erlass jenes Dekrets wurde, „um Unserm Volke Beweise von Unserm Wohlwollen und Unserer Sorgfalt zu geben“, allen Deserteurs aus sämtlichen Ländern des Königreichs ein General-Pardon bewilligt. Alle diejenigen wurden mit eingeschlossen, welche ihr Vaterland verlassen hatten, nachdem sie von französischen Truppen zu Kriegsgefangenen gemacht oder entwaffnet worden waren. Ausgeschlossen hingegen wurden solche Militärpersonen, von welchem Grade sie auch sein mochten, die damals im Dienste Englands standen oder in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern sich aufhielten. Am 1. April desselben Jahres wurde letztere Bestimmung freilich in etwa dadurch gemildert, daß jeder einzelne Fall, wenn Jemand zurückkehren wollte, dem Justizminister zu unterbreiten war. Hiermit hing zusammen, daß ein jeder Soldat, welcher ehemals

in Diensten derjenigen Staaten gestanden hatte, welche das Königreich Westphalen bildeten, insofern er sich nicht verheirathet hatte, nicht 35 Jahre alt war und seine Kapitulationszeit nicht ausgehalten hatte, als Deserteur bestraft werden sollte (22. März). Das französische Militärstrafgesetzbuch mit seinen scharfen Strafen gegen die Deserteurs wurde eingeführt. Die durch die Verfassung angeordnete allgemeine Militär-Konstription wurde am 25. April näher dahin definit: „Jeder Westphälinger ist verbunden, sein Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen, sobald der König ihn dazu auffordert. Die Armee wird theils durch militärische Konstription, theils durch freiwillige Werbung gebildet.“ Jeder westphälische Unterthan vom 20. bis 25. Lebensjahre war der Konstription unterworfen. Indessen wurden nicht alle Konstribirten ausgehoben, sondern nur dem Bedarf entsprechend, nach den Altersklassen; von den zwanzigjährigen und einundzwanzigjährigen je drei Zehntel, von den dreiundzwanzigjährigen zwei Zehntel, von den vier- und fünfundzwanzigjährigen je ein Zehntel. Zwischen den Einzelnen entschied das Loos. In späteren Zeiten sollte jährlich ein Fünftel der Armee durch Rekrutirung erneuert werden. Vorzugsweise sollten bei den Verabschiedungen die Ältesten im Dienste, ferner solche, die zur Betreibung eines nützlichen Gewerbes geschickt, die zur Unterstützung ihrer Familien unentbehrlich geworden waren, und endlich ganz vorzüglich diejenigen, welche eine schlechte Gesundheit hatten, entlassen werden. Ausführliche Bestimmungen über die Bildung von Reserven, die Aufstellung der Konstriptionslisten, die Unterstützung der Konstribirten durch die Unterpräfekten, über die Zusammenfügung der zur Aushebung angeordneten Rekrutirungsräthe, erfolgten. Befreiungen für den einzigen Sohn 60jähriger Eltern, für den Ältesten einer aus unmündigen elternlosen Kindern bestehenden Familie, für „jeden allein übrig gebliebenen Sohn einer Familie, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren hat, und für jeden Sohn einer Familie, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren hat“, waren diesem System nicht fremd. Jeder Staatsdiener, sowie jeder Religionslehrer, welcher die Weihen hatte, war ebenfalls, wenigstens für das Jahr 1808, vom Militärdienst befreit. Außerdem war die Stellvertretung in großem Maßstab gestattet, wofür sich berufsmäßige Stellvertreter fanden, welche selbst aus den Konstriptionsjahren heraus waren, aber

gesund sein mußten und nicht über 40 Jahre alt sein durften. Für eine solche Stellvertretung mußten dem Staate 100 Francs von dem Konstriptionspflichtigen gezahlt werden; mit dem Stellvertreter hatte er sich selbst abzufinden. Freiwilliger Eintritt in das Heer und Wahl des Truppentheils war für solche gestattet, welche sich vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zum zurückgelegten 30. für den Militärdienst anwerben lassen wollten. In Kriegzeiten konnten dieselben nicht eher auf Abschied rechnen, „bis die Umstände es erlaubten“.

Nach dem Westphälischen Moniteur bestand die Konstription „in der Anwendung des Rechts des Bürgers auf den Dienst des Staats für dessen Sicherheit und Vertheidigung. Das Gesetz hat vermöge der Erlaubniß der Stellvertretung auf alles das Rücksicht genommen, was man der Landwirthschaft und den Manufakturen, sowie dem Studium der höheren und praktischen Zweige des Wissens, die für die Gesellschaft so erspriesslich sind, schuldig war“. Durch königliches Dekret vom 13. Juli wurden 12 000 Konstribite für das Jahr 1808 ausgehoben, 9000 für die aktive Armee, 3000 für die Reserve. Es liefen indessen Klagen über die mangelhafte Brauchbarkeit vieler Ausgehobenen ein, sodaß der Kriegsminister rekrutirte: „Die Unterpräfekten und Maires senden oft zu den Regimentern als Rekruten ungestalte und offenbar schwache Menschen“, sodaß die Militärbehörden sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, sie wieder sogleich nach Hause zu schicken. Die Kosten hierfür sollten in Zukunft die Beschuldigten selbst tragen, wenn sie damit fortführen. Andererseits behauptete der Moniteur, daß viele junge Leute vornehmer privilegirter Familien täglich beim Kriegsminister in Cassel erschienen, um als Offiziere angestellt zu werden, obgleich sie vorher nie gebient hätten. Manche von den aus dem Ausland zurückberufenen Offizieren und Soldaten, hauptsächlich solche, die keine Güter besaßen, leisteten dem Befehl nicht Folge, oder erschienen nur besuchsweise in ihrer Heimath, weshalb Jerome am 12. Juni Anordnung traf, daß dieselben nicht wieder aus dem Lande gelassen werden dürften, falls sie sich vorübergehend dort aufhielten. Verließen sie die fremden Militärdienste nicht, so sollten sie als Deserteurs angesehen werden. Jeder Maire, der überführt wurde, in seiner Gemeinde einen Deserteur der ausgetretenen Konstribirten geduldet zu haben, ohne Anzeige davon

gemacht zu haben, sollte seiner Stelle entsetzt und bis zu einer Geldstrafe bis zu 3000 Francs verurtheilt werden. Im Verhältniß hierzu war der Lohn von 12 Francs, welcher demjenigen zugebilligt wurde, welcher einen widerständigen Konfribirten oder einen Deserteur verhaftete, gering zu nennen. Es kam trotzdem vor, daß westphälische Lieutenants, ohne eine ihnen ertheilte Erlaubniß oder Urlaub sich von ihrem Korps entfernten, dann für abgesetzt und unfähig erklärt wurden, jemals wieder in der Armee Dienste zu nehmen. Es wurden am 27. Oktober 1808 zwei militärische Depots gebildet, worin die für widerständig erklärten Konfribirten zu zweijähriger öffentlicher Civil- oder militärischer Arbeit in Kompagnien von 100 Mann kasernirt wurden.

Die militärische Streitkraft des Königreichs Westphalen war in drei Divisionen eingetheilt. Kommandeur der ersten Division zu Cassel war General Reubell; unter ihm als Subdivisionäre standen die Generale Diemer in Osnabrück und Boerner in Marburg. Die zweite Division mit General Ribaud, später Lepel, stand in Braunschweig. General Webern in Heiligenstadt und Lehsten in Göttingen gehörten hierhin als Subdivisionäre. Die dritte Division war die zu Magdeburg, welche den General Eble zum Kommandeur hatte, und unter diesem stand General Mox in Halberstadt. Eble war indessen, wie wir wissen, in französischen Diensten, wurde aber nachher mit dem Ministerium des Krieges betraut.

Von den 12 500 Franzosen, welche nach der Konstitution im Lande blieben, wurden nur 7000 vom Staate erhalten, die übrigen fielen den Einwohnern zur Last. Sie waren anscheinend durch das ganze Königreich vertheilt. Das Hauptmaterial für die westphälischen Truppen bildeten anfangs selbstverständlich die alten Kontingente der verschiedenen frühern Staaten und Landestheile, woraus das Reich bestand. Anfang März 1808 hatte Jerome 2 Regimenter Infanterie, 1 Regiment Chevaux-legers, 1 Regiment Kürassiere, 2 Kompagnieen Artillerie. Der Ehrgeiz des jungen Königs litt es nicht, ohne eine prächtige königliche Garde zu sein. Am 4. März schuf er eine solche und setzte ihr Morio als Generaloberst und Großoffizier der Krone vor. Später erfuhr dieselbe eine weitere Organisation. Ein Gardejäger-Bataillon wurde auf 635 Mann gebracht. Dies war gegen den Willen Napoleons, welcher am 5. Januar darüber an seinen Bruder

folgendes geschrieben hatte: „Ich glaube nicht, daß Sie einer Leibgarde bedürfen werden. Das ist nicht Sitte in unsrer Familie.“ Aber eine Garde mit möglichst viel Deutschen, Söhnen von gut-situirten Bürgern oder Pächtern, welche ihren Söhnen eine anständige Zulage geben können, empfiehlt er ihm zu bilden. Eine aus Deutschen bestehende Gendarmerie mit französischen Kapitänen rath er gleichfalls zu errichten. Er solle nicht unerfahrene Leute zu Generalen ernennen, überhaupt erst nach Jahren Belohnungen theilen für ihm bewiesene Treue. „Das Minimum der Taille der Grenadiere und der Chasseurs der Garde muß 5 Fuß 2 Zoll betragen. Ich setze die Taille niedrig, um weniger Leute auszuschließen und um so mehrere zu haben, welche zahlen können. Um die Entwicklung meiner Gedanken zu vervollständigen, rathe ich, nehmen Sie keine Leute, welche unter dem ehemaligen Fürsten gedient haben, nehmen Sie lieber die erste Jugend, selbst im Alter von 18 Jahren für das erste Mal. Ich werde Ihnen Franzosen liefern, sowohl Offiziere als Soldaten. Was aber französische Generale anbetrifft, so ist das keine eilige Sache, und muß ich darüber nachdenken.“

Jerome hatte sich zur Organisation seiner Armee nämlich speziell den General Eble erbeten. Lefebvre, der auch Franzose war, schied bald wieder aus westphäischem Dienst. Napoleon entbehrte ungern einen seiner tüchtigen Militärs, so daß der König von Westphalen auf minder tüchtige und auf die Eingeborenen als Offiziere angewiesen war. Am 30. April schrieb derselbe an seinen Bruder: „Meine nationale Armee wird zum 1. Juni aus 11 500 Mann und 1638 Pferden bestehen.“ Das war also vor der ersten Aushebung, mithin müssen es meist angeworbene bzw. ältere Truppen gewesen sein. Am 1. Juli hielt Jerome Revue im Drangeriepark zu Cassel, vertheilte Fahnen und Standarten an die einzelnen Truppentkörper. 4 Kanonen waren dabei aufgefahren. Die ersten Konfribirten, 123 an der Zahl, meldeten sich in Cassel im September.

Napoleon brauchte ein westphäisches Regiment für den Krieg in Spanien. „Ueberall marschiren die jungen Militärs mit Freuden“, sagte damals der Moniteur. Das 1. westphälische Regiment habe von seinem Obersten gesagt: „Er wird uns auf das Feld der Ehre und des Ruhmes führen.“ Den 1. Oktober begaben sich 2922 Konfribirte auf den Marsch. Am 18. desselben Monats ermuthigte

die offizielle Zeitung zur Uebernahme von Stellvertretungen für Kontribuirte, indem wahrscheinlich auf die alten kriegstüchtigen Soldaten dabei gerechnet wurde. Die kindliche Liebe habe hierbei Gelegenheit, sich recht zu äußern, indem aus Stellvertretungsgeldern ein Häuschen für einen alternden Vater sich erwerben lasse. Jerome hatte vor, mit nach Spanien zu gehen. „Mein Reich kann mich während 2—3 Monate entbehren; übrigens werde ich die Geschäfte so einrichten, daß meine Abwesenheit nicht schädlich wird.“ Aber Napoleon wollte davon nichts wissen. So empfahl der König Hammerstein als Kommandeur für die nach Spanien gehen sollenden Truppen, „einen sehr guten Offizier, dessen Tapferkeit jede Probe aushält, aus einer der ersten Familien des Königreichs, welche von großem Einfluß ist und ein jährliches Einkommen von 200 000 Francs hat. Er ist aufrichtig meinem Dienst hingegeben.“ Jerome wies zugleich darauf hin, daß im Volke die Furcht verbreitet sei, in derselben Weise an Frankreich verkauft zu werden, wie die Hessen seiner Zeit an England. Begreiflich, daß viele Desertionen vorkamen. Ueberhaupt war es die denkbar ungünstigste Verwendung des eben gebildeten Heeres, welches keine nationale Aufgabe und Pflichten zu erfüllen berufen schien. Auch wurde der Eifer Jeromes, eine Infanterie im französischen Sinne auszubilden, gleich von vornherein sehr durch die barsche Antwort Napoleons herabgestimmt, welcher ihm (am 29. August) geschrieben hatte: „Sie dürfen nicht auf das Bataillon rechnen, welches in Spanien ist; es ist detachirt und steht nicht mehr in Ihrem Dienst.“

So beschränkte sich die unmittelbare militärische Thätigkeit des Königs zunächst auf das Abhalten von Revuen, was er bei seinen vielen Reisen im Lande und zu Cassel auf dem Forst gern und oft that. Als Napoleon Ende September 1808 nach Erfurt sich begab, hatte er eine Zusammenkunft mit Jerome drei Stunden von Bacha, von wo sich beide in einem kaiserlichen Wagen nach Philippsthal begaben. Ein Detachement westphälischer Grenadiere mußte hier einige Uebungen machen. Ob sie Napoleons Zufriedenheit fanden, ist nicht überliefert.

Zwei königliche Dekrete vom 30. Dezember 1808 ordneten die Art des Avancements in den Linientruppen der Infanterie und Kavallerie und im Generalstabe des Heeres. Während einerseits als Grundsatz aufgestellt wurde, daß kein Soldat Korporal werden

und selbst nicht einmal auf die Präsentationsliste zum Avancement gesetzt werden könne, wenn er nicht schreiben und lesen könne, „da die Korporals neben ihrer Tapferkeit und einer guten Aufführung auch einigermaßen unterrichtet und gebildet sein müssen“, so war doch andererseits die Beförderung vom Unteroffizier zum Vientenant nicht ausgeschlossen, welche theils durch die Wahl des Korps, theils durch die Wahl des Königs erfolgte. Letzterer konnte indessen auch einen Eleven aus der französischen Militärschule oder einen Pagen oder einen Garde du Korps in eine erledigte Stelle einrücken lassen. Für den Kriegsfall mußte gestattet werden, daß gefallene Offiziere, wie es eben ging, ersetzt wurden. Nicht weniger als die Regelung dieser Verhältnisse, ließ Jerome sich eine unter demselben Datum erlassene Rangordnung der westphälischen Militärpersonen angelegen sein. Durchweg wurden darin die Offiziere mit alten Patenten vor den neueingetretenen bevorzugt. Die Revue vom 1. Juli sollte maßgebend sein, so daß diejenigen, welche nachher angestellt worden sind, aber alte Patente hatten, denen unmittelbar im Rang folgen sollten, welche mit gleichen Patenten vorher angestellt waren. Hatte ein Offizier aber kein Patent irgend eines Grades aus dem Dienst eines andern Fürsten, so sollte sich sein Rang nach dem Datum seines Patents im westphälischen Dienst bestimmen. Diese Rangordnung stach in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der einzelnen Offiziere sehr zu ihren Gunsten ab von dem Vorgehen, welches deutsche Fürsten nach Beendigung der westphälischen Herrschaft in dieser Hinsicht beobachteten, und fesselte augenscheinlich die Offiziere an den König.

Die Organisation militärischer Kräfte für Polizeizwecke ist in jedem geordneten Staate bräuchlich, hatte aber für Westphalen besondere Wichtigkeit und gewann entsprechende Ausdehnung. Anfangs Februar des Jahres 1808 hatten sich Deserteurs, ehemalige Kriegsgefangene und abgedankte Soldaten auf dem Boden des Königreichs zusammengedröhrt und an verschiedenen Orten mit bewaffneter Hand mehrere Räubereien und Frevel ausgeübt. In Betracht nun, daß es nöthig schien, gleich von vornherein durch strenge und schnelle Strafe solche Straßenräubereien zu unterdrücken, daß die bestehenden Gesetze dies Verbrechen mit dem Tode bestraften, daß aber das Verfahren der ordentlichen Gerichtshöfe zu langsam erschien, daß

ferner „bewaffnete Straßenräuber, indem sie sich im offenen Kriege mit der Gesellschaft befinden, kein Recht mehr haben, Ansprüche auf die zur rechtlichen Beurtheilung gewöhnlicher Verbrechen festgesetzten Formen zu machen, daß überdies die, von denen hier die Rede ist, in Rücksicht ihrer Eigenschaft als abgedankte Soldaten, Deserteurs oder Kriegsgefangene, noch der militärischen Polizei unterworfen sind“, erfolgte durch königliches Dekret vom 3. Februar die Bildung von sogenannten Militärkommissionen an den Hauptorten der einzelnen Divisionen. Die Verhafteten sollten ohne Aufschub gerichtet und auf der Stelle erschossen werden, „wenn sie überwiesen sind, Theil an bewaffneten Zusammenrottungen genommen zu haben“. Eine Zusammenrottung, mithin die Anwendung dieser Verordnung, fand jedesmal statt, wenn 3 Personen sich bewaffnet verbunden hatten, um zu rauben und zu stehlen oder Gewaltthätigkeiten auszuüben.

Die Errichtung einer Legion königlicher Gendarmen fand nach der Anweisung Napoleons am 9. Januar statt. Dieselbe war zusammen 144 Mann stark mit Einschluß der Offiziere. Von den Offizieren sollte im Hauptort eines jeden Departements einer sein, von den Gendarmen im Hauptorte jedes Arrondissements 3, in den Städten Cassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg aber 6 sich aufhalten. Nur solche konnten Offizierstellen bei der Legion erhalten, welche deutsch und französisch schreiben und sprechen konnten; Quartiermeister, Brigadiers und Gendarmen mußten, womöglich ebenfalls beide Sprachen, jedenfalls aber deutsch schreiben können. Acht Departementalkompagnien wurden noch besonders errichtet, welche zur Handhabung der Polizei in den Hauptorten der Departements und zur Bewachung der Präfekturen, öffentlicher Kassen und Anstalten, der Magazine und Gefängnisse bestimmt waren. Diese Kompagnieen unterstanden den Befehlen und der Aufsicht der Präfekten, welche in ihren respektiven Departements das Militärkommando über dieselben führten. Jede Kompagnie war 50 Mann stark. Diese mußte vom Departement besoldet, gekleidet und unterhalten werden. (Dekret vom 2. Februar 1808.)

Die Gendarmerie bewährte sich bei einer kleinen Emeute in Braunschweig im Laufe des Jahres 1808 (8. September) schlecht. Einzelne Betrunkene unter ihnen bekamen mit Braunschweiger Bürgern Streit und zogen den kürzern. Das westphälische Militär warf sich

dazwischen und rettete schließlich einen verwundeten Brigadier, einen Franzosen mit Namen Lefebvre, vor der Volkswuth ins Hospital. Napoleon, als er davon hörte, legte diesem Vorkommniß eine höhere Bedeutung bei, als es wohl hatte. „Das Volk von Braunschweig hat auf die bewaffnete Macht geschossen. Wenn der Gendarm schuldig ist, soll er streng bestraft werden, aber wer ist der Anstifter dieser Emeute? Französische Gendarmen sind unnütz.“ Er ordnete an, daß letztere, die gegen seine Anordnung sich in Westphalen befanden, nach Frankreich zurückgeschickt würden (14. September). Er erklärte die westphälische Polizei für schlecht, und sagte ernstere Aufstände voraus. Auch im Hessischen, im Distrikt Hersfeld zu Volktersheim, fand im Dezember eine Zusammenrottung gegen eine Gendarmeriebrigade statt. Der betreffende Ortsmaire, Ulrich Müller mit Namen, wurde abgesetzt.

Kurz nach seinem Regierungsantritt hatte Jerome einen provisorischen Polizeilieutenant Sajariette ernannt, welcher sein Amt unter der unmittelbaren Autorität des Ministers der Justiz und der innern Angelegenheiten ausübte. An dessen Stelle trat Ende Januar 1808 ein Polizeipräsident, der seine Amtsverrichtungen in der Stadt Cassel und deren Gebieten, wie auch in dem Gebiete derjenigen Gemeinden des Fulda-Departements, wo der König Schlösser und Lusthäuser besaß, zu versehen hatte. Er stand in unmittelbarer Korrespondenz mit allen Ministern über die Gegenstände, die zu ihrem Departement gehörten. Neben vielen andern herkömmlichen polizeilichen Verrichtungen hatte derselbe „die schärfsten Maßregeln zu ergreifen, um allen Zusammenrottungen und tumultuarischen Zusammenkünften, welche die gute Ordnung stören könnten, vorzubeugen“. Unter den Befehlen des Polizeipräsidenten standen der Oberpolizeihauptmann, die Polizeikommissarien und „überhaupt alle, welche dahin mitwirken müssen, daß seine Geschäfte gehörig besorgt werden“. Im Nothfall stand ihm auch die Gendarmerie zu Gebote, und er konnte militärische Hülfe requiriren. Diese Stelle des Polizeipräsidenten wurde am 26. Februar mit der des Präfekten des Fulda-Departements vereinigt.

Abermals eine neue Organisation erhielt die westphälische Polizei einige Tage nach dem scharfen Tadel, welchen Napoleon über sie ausgesprochen hatte. Am 18. September 1808 ward eine General-

direktion der höheren Polizei für das ganze Königreich errichtet. Der Generaldirektor, dessen Sitz selbstverständlich die Hauptstadt war, wurde besonders damit beauftragt, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu wachen und für die Vollziehung der die allgemeine Polizei betreffenden Gesetze und Verordnungen Sorge zu tragen. Unter seiner Direktion standen Generalkommissarien, welche vom König persönlich ernannt, und ein Heer von Offizianten und Spionen, welche vom Direktor angestellt wurden. Die Wirksamkeit dieser Leute gehört mehr dem politischen und dem Gebiet der inneren Verwaltung an, sodaß an anderer Stelle passender davon die Rede sein wird.

Im Zusammenhang mit der militärischen Besatzung des Königreichs Westphalen durch 12500 Mann französischer Truppen steht die Forderung Napoleons von 35 600 000 Francs als rückständige Kriegskontribution, und hiermit die Finanzkalamität Westphalens, welche von Anfang an groß war. Die Hälfte aller Domänen hatte sich der Kaiser für seine Generale vorbehalten. Nun entstand Streit, ob Staats- oder Allodialdomänen darunter zu verstehen wären. Daru erhielt Recht gegen Jerome, welcher die ordentlichen Einkünfte des Landes vom 1. Oktober 1807 an für sich behalten wollte. Es flossen diese in die Kasse zur Unterhaltung der französischen Armee. Anfangs, sagt Du Cassé, beanspruchte Napoleon nur 2 Millionen Rente aus den Domänen, später 7. Jerome machte dagegen einen Ueberschlag seiner Einnahmen und Ausgaben; die Bruttoeinnahmen betrugen etwa 44 Millionen jährlich, davon mußte er 15 bis 18 Millionen allein zur Unterhaltung der Truppen sowohl der französischen als westphälischen hergeben. Er schlug (am 8. Dezember 1807) 1 Million zur Abfindung für des Kaisers Generale in Geld vor. Er persönlich wäre in der größten Verlegenheit, wenn er nichts im Tresor vorfände, denn er könnte die von Paris mitgebrachten 1 800 000 Francs nicht zurückzahlen.

Aus Mailand den 17. Dezember schrieb Napoleon zornig zurück: Er wolle keine Rente, sondern die Domänen selbst. „Diese Domänen gehören meinen Generalen, welche Ihr Königreich erobert haben; das ist eine Verpflichtung, welche ich gegen sie eingegangen bin und wovon mich nichts abbringen kann.“ Am 25. replizierte Jerome: Die Domänen seien die beste Einnahme des Staats. Die Steuern

seien unbedeutend und nur mit großen Kosten zu erheben. Mit dem Ertrag der Domänen hätten die Fürsten, an deren Stelle er getreten sei, sozusagen ihre Regierung geführt. Und dennoch verschenkte der König eben jetzt das Lehen Fürstenstein an Lecamus mit einer Jahresrente von 40 000 Francs. Den Ministern gab er ein Gehalt von 60 000 Francs, was Napoleon begreiflich zu hoch fand.

Durch den später zum Grafen erhobenen Staatsrath Jollivet ließ der Kaiser sich über die Finanzlage Westphalens selbstständig unterrichten; Jollivet ging Hand in Hand mit Daru und war dem König deshalb sehr verhaßt. Seine Darlegung entwickelte, daß unter den ehemaligen Souveränen die Domänen zusammen nur 12—14 Millionen abgeworfen hätten, aber bei einer geregelten Verwaltung, welche auf gemeinsames Recht und Zerstörung jedes Privilegs gegründet sein müsse, könnten sich leicht 19 Millionen daraus ziehen lassen. Die andern Einkünfte des Landes wurden von Jollivet auf 27—30 Millionen geschätzt, die Grundsteuer könne 10 Millionen, die Personalsteuer 4, die Verbrauchssteuer 8 Millionen abwerfen, Patenzölle, Stempel, Salzmonopol und anderes den Rest aufbringen. Alles in Allem müßten die Einnahmen sich auf 46—49 Millionen jährlich belaufen. Das normale Ausgabebudget für Westphalen erfordere dagegen nur 37 Millionen, sodaß 7 Millionen jährliche Revenüen aus den Domänen und außerdem 3—4 Millionen an Zinsen für die rückständige Kriegskontribution zu zahlen möglich sei. Indessen war bei dieser Berechnung vergessen, daß Westphalen noch andere Staatsschulden hatte, welche es von den frühern Staaten her hatte übernehmen müssen. Am 22. April wurde dieserhalb durch den Staatsrath Malchus als Kommissar Jeromes ein Vertrag mit Preußen zu Berlin abgeschlossen, wodurch die aus den ehemaligen preussischen Provinzen her stammende Staatsschuld auf 26 Millionen abgerundet wurde. 12 129 000 Francs Obligationen wurden darüber ausgegeben, deren erste am 1. Mai des Jahres fällig sein sollte. Der Rest sollte am 9. Dezember in eine neu errichtete Amortisationskasse versirt werden.

Die Organisation des westphälischen Finanzwesens fing in „Betracht der Dringlichkeit, die ersten Grundpfeiler zu setzen“, am 14. Dezember 1807 mit der Errichtung eines öffentlichen Schatzes an, welcher dem Minister Jollivet unterstellt wurde. Das Hotel

des Kriegskollegiums zu Cassel wurde für den Dienst des Schatzes bestimmt, welcher ein großes Personal erforderte. Am 27. Dezember folgte die Einsetzung eines Generaldirektors der Kapitalien und Zinsen, „welche Unterthanen uns schuldig sind“, unter der Aufsicht des Ministers des öffentlichen Schatzes. Die Kontrakte, Obligationen, Beweischriften, Papiere, Register und sonstige Urkunden, welche dazu dienen konnten, das Eigenthum der Kapitalien zu erweisen und die Erhebung derselben und der davon fälligen Zinsen zu bewirken, welche die ehemaligen Souveräne der das Königreich Westphalen bildenden Länder, Staaten, Provinzen, Kreise, Ämter und sonstigen Gebiete zu fordern hatten, — wurden dem Generaldirektor von allen Archivvorstehern, Mitgliedern, Einnehmern oder Kassirern der ehemals bestanden, jetzt aufgehobenen Kriegskollegien, Domänen- und Rentkammern oder andern Kollegien auf sein Ansuchen überantwortet.

Die Rechnungsweise nach Hessen-Casselschen Konventionsthalern, Braunschweigischen Carl's's, Sächsischen August's's, Silbesheimischen und Paderbornischen Gulden, Hannoverischen Speciesthalern, Preussischen Friedrich's's und Reichsthalern hörte nun auf. Der Werth einer jeder dieser Münzsorten im Verhältniß zum Franc wurde festgesetzt (11. Januar 1808), die Münzen selbst aber blieben in Cours und erhielten neben den französischen Umlaufsgültigkeit für das ganze Reich. Indessen lag die Absicht vor, die Einführung speziell der Preussischen Münzen zu beschränken, und erfolgte demgemäß (am 16. April) eine amtliche Herabsetzung des Nominalwerthes derselben. Am 13. Juni wurde die Einführung von Preussischen Scheidemünzen in das Königreich Westphalen gänzlich verboten.

Tollivet, welcher provisorisch mit dem Departement des Staatsschatzes, mit der Verifikation der Rechnungen und mit der Untersuchung der Schulden aller Art von Jerome betraut worden war, zog sich in seiner Doppelstellung die höchste Unzufriedenheit des Königs zu. Schon Anfangs Februar wird Beugnot, welcher Finanz- und Handelsminister war, zugleich auch als Minister des Schatzes in den königlichen Dekreten aufgeführt. Diese Vereinigung war ja nur natürlich, aber auch Beugnot befand sich in seiner Eigenschaft als Diener zweier Herren bald in einer unhaltbaren Situation. Er sagt darüber selbst in seinen oben erwähnten Memoiren*), der fran-

*) S. 338 f.

zösische Minister des Auswärtigen, der Herzog von Gaeta, hatte ihm eingeschärft: „Vergessen Sie niemals, daß Sie in den Staaten des Königs von Westphalen der Minister des Kaisers sind. Se. Majestät hält viel darauf, daß Sie das nicht aus dem Auge verlieren.“ So zwischen die Anforderungen Napoleons gestellt, welcher sich „ein wenig zu gewissenlos“ die Finanzleitung Westphalens annahm, und die begründeten Klagen des Königs Jerome, bat er Anfang Mai um die Erlaubniß, nach Frankreich zurückkehren zu dürfen. Sie wurde ihm vom König von Westphalen gnädigst ertheilt; von Napoleon wurde er sodann als kaiserlicher Kommissar nach Düsseldorf zur Uebernahme der Verwaltung des Großherzogthums Berg*) geschickt, in welcher Thätigkeit er bis zum November 1813 verblieb, und im Ganzen segensreich gewirkt hat. Sein Nachfolger in Westphalen wurde Ludwig Friedrich Viktor Hans von Bülow, dessen wir oben schon als Staatsrath gedachten, ein Vetter des preussischen Staatskanzlers Hardenberg. Empfohlen mochte er Jerome, wie Caro in der Allgemeinen deutschen Biographie über ihn mit Recht bemerkt, einmal durch die Einsicht sein, daß in dem rein deutschen Lande auf die Dauer gerade an der Spitze der finanziellen und volkswirtschaftlichen Leitung am wenigsten ein Franzose stehen könne, andererseits durch die freiere und beweglichere Auffassung, die Bülow zum Unterschied von den pedantischen Geschäftsmännern der Kleinstaaten an den Tag gelegt haben soll. Aber auch die Kenntnisse des Herrn von Bülow waren nicht gering, er hatte später Gelegenheit, in Preußen als Finanzminister sie auf einem größern Felde zu entwickeln. In Westphalen galt er bald als der Führer der deutschen Partei am Hofe und im Lande. Gleichwohl mußte man seine Geschicklichkeit in den finanziellen Dingen und seine diplomatische Haltung in politischen Fragen anerkennen. Dem König Jerome war der noch jugendliche Mann — Bülow zählte 34 Jahre bei seinem Eintritt ins Ministerium — persönlich, bis zum Bruche mit ihm im Jahre 1811, sympathisch.

Der neue Minister hatte bisher das Präsidium der Finanzsektion des Staatsraths geführt und an der Organisation der verschiedenen jetzt ihm unterstellten Behörden wesentlichen Antheil ge-

*) Vergl. Goede: „Das Großherzogthum Berg“, Köln 1877.

nommen. Außer der oben erwähnten Generaldirektion des öffentlichen Schatzes und der Kapitalientasse, welche am 17. November in einen königlichen Schatz umgewandelt wurde, war eine Generaldirektion sowie Departementaldirektionen für die Erhebung der direkten Steuern, und eine Generaladministration der Domänen, Gewässer und Forsten, unter welcher Konservatoren standen, errichtet worden (29. März). Besondere Generaleinnehmer, deren in jedem Distrikt einer war, und welche vom König ernannt wurden, führten die Erträgnisse obiger Verwaltungen sowie der indirekten Steuern und Zölle an die beiden Hauptkassen zu Cassel ab. Die indirekten Abgaben wurden vorläufig nach alter Weise verwaltet. Indessen alle Privilegien, Freiheiten oder Abonnements von Stempel-, Salz- und Accisegebühren und sonstigen von der Konsumtion und Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben waren schon am 8. Januar aufgehoben. Der innere und auswärtige Handel der ehemaligen preussischen Provinzen diesseits und jenseits der Weser, worin zwei genau unterschiedene Accisesysteme bestanden, hatte einen einheitlichen Accisetarif erhalten (3. April). Vorübergehend wurde auf 2 Monate durch königliches Dekret vom 19. Mai der accise- und zollfreie Eingang des Roggens, Weizens und Hafers in das Elbdepartement gestattet. Sonst blieben die Zollschranken zwischen den einzelnen Departements bzw. alten ehemaligen Landestheilen vorläufig bestehen, wenn auch die Tendenz nach Aufhebung derselben ging. Am 9. Juni wurde dies Dekret, die freie Einfuhrung des Getreides betreffend, auf das Saaledepartement ausgedehnt.

Es ist selbstverständlich, daß das Verbot Napoleons auf Einfuhrung englischer Waaren auch in Westphalen gehandhabt wurde. So loderte gleich Anfangs Februar zu Marburg ein Scheiterhaufen solcher dortselbst konfiszierter Waaren auf. Die englischen Waaren, welche von französischen Zollbeamten von Hamburg nach Frankreich abgesandt wurden, durften frei durch das Königreich gehen (19. Juli).

Erst Ende des Jahres 1808 erhielt die Verwaltung der direkten Steuern, zu welchen die Zollabgaben, die Konsumtionssteuer, das Salzregal, das Chaussee- und Wegegeld und die Stempelgefälle gerechnet wurden, eine Generaladministration und eine einheitliche Regelung der Geschäftstätigkeit der derselben unterstellten Kontrolleure und Offizianten. Die Festsetzung neuer Tarife für die einzelnen

Steuerarten erfolgte erst im Jahre 1809. Eine Generaladministration der Berg-, Hütten-, Salz- und mineralurgischen Werke und Münzen, sowie der Brücken und Chausseen des Königreichs wurde am 27. Januar desselben Jahres eingesetzt.

Doch kehren wir zu den direkten Steuern zurück. Große Aenderungen gingen auf dem Gebiet der Grundsteuer vor. Die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke, von welcher Art sie auch waren, selbst die Krondomänen, königlichen Schlösser, Gärten, Parks und andere Zubehörungen sollten vom 1. Januar 1808 der Grundsteuer unterliegen. Weiter wurde angeordnet, daß die Pächter und Miether der bisher steuerfreien Grundstücke die auf dieselbe gelegte Grundsteuer (provisorisch ein Achtel des Ertrages) bezahlen und es den Eigenthümern derselben bei der Pacht anrechnen sollten. Am 21. August 1808 erfolgte der Erlass eines umfänglichen Gesetzes über die allgemeine Repartition der Grundsteuer und die Regelung des Katasterwesens; die Erhebung der direkten Steuern überhaupt, so auch der Grundsteuer, fand monatlich statt. Die Patentsteuer, welche vom 1. Januar 1809 an eingeführt wurde, war bestimmt, an Stelle der Abgaben und Sätze zu treten, welche von den Gewerben, dem Handel und den Handwerken bisher erhoben wurden. Dieselbe mußte alljährlich in Form einer Stempelabgabe gegen ein von der Behörde neu ausgefertigtes Patent von den obigen Berufszweigen angehörigen Leuten entrichtet werden. Eine jährlich zu erhebende Personalabgabe von 4 Millionen sollte speziell in die Amortisationskasse zur Bezahlung der Zinsen der immerwährenden Renten und zu der successiven Wiederbezahlung der Kapitalien der Staatsschuld dienen (27. Oktober).

Auf Grund der so geordneten Einnahmen war es möglich, ein Budget für den Rest des Jahres 1808 aufzustellen, das an Ausgaben bis zum 21. August 11 219 362 Francs erfordert hatte. Jetzt waren noch über 12 Millionen, darunter für die Civilliste 2 500 000 Francs, für das Ministerium der Justiz 2 330 372 Francs, für das Ministerium des Krieges 3 029 473 Francs, für das Ministerium der Finanzen, des Handels und des Schatzes 3 253 593 Francs für den Rest des Jahres 1808 erforderlich. Anders 1809, wo die öffentliche Schuld allein 4 500 000 Francs an Interessen forderte, das Kriegsministerium einen Credit von 13 Millionen, das

Finanzministerium provisorisch $8\frac{1}{2}$ Millionen und die auswärtigen Angelegenheiten unbegreiflicherweise ebenfalls über eine Million für sich forderten. Im Ganzen wurde das Budget für 1809 am 21. August 1808 auf 37 375 000 Francs festgesetzt. Das Militärbudget ging in den folgenden Jahren immer mehr in die Höhe, und es war zum großen Theil, wenn auch nicht ausschließlich Schuld an dem finanziellen Ruin Westphalens, und die Ursache davon, daß das Land seinen Verbindlichkeiten gegen Napoleon nicht nachkommen konnte.

Was die öffentliche Schuld des Reiches betraf, so waren fast alle Theile desselben mehr oder weniger mit alten Schulden überlastet, welche theils von den früheren Landesherren auf dem Wege des Gesetzes, theils durch die Landstände auf Credit des Landes kontrahirt worden waren. Ein Generalliquidator wurde am 2. Mai 1808 beauftragt, diese Schulden zu untersuchen, worauf sie dann auf das Reich übernommen wurden. Diejenigen Schulden aber, welche von den Gemeinden zur Bestreitung der durch die Aufenthaltskosten der Truppen oder durch sonstige Begebenheiten des Krieges veranlaßten Vorkassaten kontrahirt worden waren, wurden nicht hierin mit eingegriffen, so empfindlich dieses für manche Gemeinde war. Ein Gesetz vom 14. Juli 1808, welches unter Mitwirkung der zum ersten Mal berufenen Reichsstände zu Stande kam, bestimmte hierauf die Abtragung der Schuld mit 4 Millionen jährlich aus den Abgaben der Personalsteuer, und 500 000 Francs aus den Erträgen der geistlichen Güterverwaltung. Die Gesamtschuld des Reichs wurde damals auf etwa 60—70 Millionen geschätzt, welche nach einer Aeußerung des Staatsraths Malchus die Kräfte des Landes „weder überstiegen noch erdrückten“.*) Um eben diese Zeit betrugen die dem französischen Reiche noch schuldigen Rückstände an außerordentlicher Kriegsteuer und an gewöhnlichen Revenüen des Königreichs zusammen 21 924 369 Francs, wovon 20 Millionen durch eine Anleihe aufgebracht werden sollten (17. Juli). Bülow, dessen Bericht an den König über die Verwaltung des öffentlichen Schatzes während des Rechnungsjahres 1808**) nicht frei von Schönfärberei

*) Moniteur 27. Juli.

**) Gedruckt in Winkopps Rheinischem Bund, Heft 34, S. 117 ff.

ist, gab sich viele Mühe, von dem Auslande das nöthige Geld zu erlangen, besonders von Holland, allein dem jungen Staate fehlte anscheinend noch jeder Credit, und die Anleihe hätte in der Fremde nur unter Bedingungen zu Stande gebracht werden können, welche zu lästig für den Staat und zu vortheilhaft für die Darleiher gewesen wären. „Zum Besten unserer Unterthanen“ fordert daher Jerome am 19. Oktober desselben Jahres dieselben auf, lieber selbst die Anleihe aufzubringen, „indem sie einen geringen Theil ihres Vermögens dem Staate unter vortheilhaften Bedingungen vertrauen, die umsomehr von aller Gefahr, in Hinsicht der pünktlichen und völligen Wiedererstattung entfernt sind, als nach dem 4. Artikel des oben erwähnten Dekrets vom 17. Juli alle Einkünfte des Königreichs und insbesondere die Einkünfte der Amortisationskasse und der Forsten für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen des besagten Anlehens von 20 Millionen Franken verhaftet und hypothekirt sind.“

Dieses erzwungene Anlehen wurde mit Rücksichtslosigkeit, doch ohne großen Erfolg derart ins Werk gesetzt, daß diejenigen, welche in einem gewissen Verhältnisse zu einer aufgestellten Berechnung ihres Vermögens ihren Beitrag bis zum 31. Dezember nicht „freiwillig“ zeichneten, gegen Erhalt erheblich minderwerthiger Obligationen, bei Strafe der Exekution dazu gezwungen werden sollten. Es stellte sich aber die Nothwendigkeit heraus, letztern Termin bis zum 1. März 1809 zu verlängern. Es wurden 6% Zinsen verheißen, für die Exquirten aber nur 3%. Zum Zeichnen waren nominell alle verpflichtet, welche ein Einkommen von 5000 Francs und darüber hatten. Aber im Februar 1809 waren erst 6—7 Millionen gezeichnet.

Wäre jedoch in dieser Weise die Abtragung der Kriegskontribution an Frankreich möglicherweise herzustellen gewesen, so stand damit die Verschwendung der königlichen Civilliste doch in keinem Einklang. Sollivet berichtete nach Paris, daß Jerome Gelder aus der Amortisationskasse für sich entnahm und statt 5 Millionen 7 Millionen verbrauchte. Außerdem zahlte er die Zinsen der von Paris mitgenommenen 1 800 000 Francs nicht. Dabei hatten sich als wirkliche Einnahmen des Königreichs im Jahre 1808 nur 22 bezw. 26 Millionen erzielen lassen. Die finanziellen Verlegenheiten, sagt Du Cassé,*) waren gegen Ende des Jahres 1808 und Anfang

*) Memoires III, 309 ff.

1809 auf ihrem Gipfelpunkt. Mit Recht aber auch fügt er hinzu, daß in unsern Tagen für ein in mancher Beziehung reiches Land, wie Westphalen war, diese Situation nichts beunruhigendes noch in Verlegenheit setzendes gehabt haben würde. Die Kreditwirthschaft war damals eben noch in ihren Anfängen. Bülow gelang es in Holland eine Art Vorausbezahlung von 6 Millionen an den Staatsschatz gegen spätere Lieferung von Salz, Kupfer, Blei und Eisen aus den öffentlichen Bergwerken zu erreichen. Am 3. Februar 1809 ließ Jerome nichtsdestoweniger Napoleon durch Morio mittheilen, es sei sicher, daß das Königreich Westphalen nicht mehr 6 Monate bei dem finanziellen Zustand bestehen könne. Follivet, welcher, nachdem ihm der öffentliche Schatz abgenommen, nur mehr noch als *Ministre de surveillance* in Cassel funktionirte, übte eine unbarmherzige Kritik an der Civilliste. Dem französischen Minister des Auswärtigen, Champagny, berichtete er am 4. April 1809 wörtlich:

„Ich habe jetzt die Hoffnung verloren, daß Se. Majestät der König von Westphalen trotz seiner ausgezeichneten Eigenschaften und seines hervorragenden nüchternen Verstandes, welcher ein Erbtheil seiner Familie ist, aus der unangenehmen Stellung kommt, wohinein ihn schlechte Rathschläge, die Unerfahrenheit seines Gouvernements, zu heftige Leidenschaften und sein unwiderstehlicher Hang zur Verschwendung gebracht haben.“ Es wird Jerome dann im Einzelnen vorgeworfen, daß er für seine persönliche Rechnung einen Theil der Westphalen gebliebenen Domänen verwalten lasse. Auch wiederholentlich würden solche dem Kaiser reservirte Domänen von der königlichen Civilliste angegriffen. Ferner wurde in den Kronschatz das ganze Budget der auswärtigen Angelegenheiten versiert, welches sich beinahe auf das Doppelte der wirklichen Ausgabe des betreffenden Ministeriums belief; im Nebenamt wurde letzteres seit 1. Oktober 1808 von Fürstenstein mit versehen. Ebenso wurde es mit dem Sold der königlichen Garde gehalten, welcher angeblich die Höhe von 2 200 000 Francs erftieg. Endlich wurden die dem Staat zu entrichtenden Lehensabgaben in einen jährlichen Canon zum Besten des königlichen Schatzes verwandelt. Auf diese Weise konnte Jerome Geschenke machen, wie 400 000 Francs an Morio zu dessen Hochzeit. Durch einfaches Dekret an Malchus, den Generaldirektor der Amortisationskasse, erlaubte sich der König, angeblich mit Vorwissen Bülows, auf

diese Kasse dreimal im Ganzen den Betrag von 1 100 000 Francs zu ziehen. Der öffentliche Schatz sei trocken gelegt, Stempel- und Grundsteuer für 1809 vorweggenommen, die Beamten würden nicht bezahlt. Der König habe nur Interesse an seiner Civilliste. Die Amortisationskasse müsse durch den Kaiser in Schutz vor jedem Angriff dieser Art gestellt werden. — So klagte Follivet. — Auch Bülow wurde nicht von ihm verschont. Derselbe sei mit Schulden überhäuft gewesen, als er in westphälische Dienste trat, jetzt sei sein Haus glänzender eingerichtet als irgend eines der andern Minister. Der Haß gegen die Franzosen werde von ihm genährt. So sei die wirkliche Lage des Königreichs Westphalen, und da die Gesundheit des Königs in Folge seiner Schwelgereien sichtlich litte, wäre eine Wiederherstellung des kaiserlichen Regiments erwünscht, oder im Fall der Unmöglichkeit wenigstens eine Rekonstruktion des Ministeriums.

Das waren harte Anschuldigungen, und wenn auch denselben zweifellos Uebelwollen zu Grunde lag, so ist doch sicher, daß weder die westphälische Finanzwirthschaft noch auch das zum 1. März 1809 auf 13 000 Mann gebrachte westphälische Militär — eine mittelmäßige Truppe in glänzenden Uniformen — den Unterthanen des neuen Reiches sonderliche Achtung abnötigen konnte. Bei dem Militär standen die Generale außer jedem Verhältniß zu den wenigen Leuten. Ein Viertel der Offiziere waren Franzosen oder Polen, 1100 Holländer, die übrigen Deutsche. 18 Feldgeschütze hatte der Kaiser Jerome geschenkt. Eine große Sorge machte diesem von Anfang an der Unterhalt der französischen Truppen, welche noch in Westphalen standen. Napoleon verlangte, daß Jerome denselben bestritte, während dieser sich bitter beklagte, daß er auf die lauten Anforderungen der Unglücklichen, welchen jede Solddzahlung französischerseits verweigert werde, keine andere Antwort als das Geständniß seines Unvermögens habe (12. Januar 1808). Der Aufenthalt in Cassel wurde ihm dadurch verleidet. In seiner eigenen Hauptstadt französische Soldaten dulden zu müssen, welche nicht unter seinem Kommando standen, denen die Stadt Cassel Lebensmittel zu liefern hatte, erschien dem jungen König unwürdig. In Magdeburg wurden sogar die regelmäßigen Steuern bis zum Oktober 1808 für die französische Armeeasse eingezogen. Denn diese Stadt konnte schon im Januar desselben Jahres die Kosten für ihre Garnison und

das dort errichtete Hospital nicht mehr tragen. Die französischen Offiziere maßen sich an, die westphälischen Behörden zu kommandiren.

An der Spitze des westphälischen Kriegsministeriums stand jetzt ein tapferer und loyaler, jedoch französischer Offizier, der fähig, unbescholten, arbeitssam und mit Eifer darauf bedacht war, Ordnung in seinen Verwaltungszweig zu bringen: der General Eble. Aber die meisten in der Kriegsverwaltung unter ihm Beschäftigten waren wenig ehrenwerthe Leute. Morio war mit nach Spanien gegangen, ohne sich dort auszuzeichnen. Napoleon hatte über ihn, als er sich in Paris zeigen wollte, am 11. Februar 1809 an Jerome geschrieben: „Ich bin erstaunt, daß Sie mir den General Morio geschickt haben, welcher eine Art von Narr ist. Sie werden es einrichten, daß ich ihn nicht mehr sehe. Was die Situation Ihres Schatzes und Ihre Verwaltung betrifft, so geht mich das nichts an. Ich weiß, daß es mit beiden schlecht geht. Das ist eine Folge der Maßregeln, welche Sie ergriffen haben, und des Luxus, der bei Ihnen herrscht. Alle Ihre Handlungen tragen das Gepräge der Leichtfertigkeit. Warum Baronien an Leute geben, die nichts geleistet haben? Warum einen Luxus entfalten, welcher so wenig in Uebereinstimmung mit dem Lande steht, und der allein eine Kalamität für Westphalen durch seine Diskreditirung der Verwaltung ist? Halten Sie Ihre Verpflichtungen gegen mich, und denken Sie daran, daß man keine übernimmt, um sie nicht zu erfüllen. Zweifeln Sie übrigens nicht an dem Interesse, welches ich für Sie habe.“*) Jerome war jedoch nicht so vollkommen Verschwender, daß er sein Gehalt als Prince français angegriffen hätte. Dem General Morio soll der Kaiser nach seiner Niederlage in Spanien es ins Gesicht gesagt haben, daß er bei ihm nicht Korporal sein würde. 7000 westphälische Truppen waren in Spanien, 2500 in Cassel, die übrigen vertheilten sich auf das Königreich. Der General Eble beklagte sich sehr über das Verhalten des Königs im Staatsrath in Bezug auf militärische Dinge. Jerome stellte sich fast immer auf Seiten Morio's, welcher als Redner Eble überlegen war. Eble, der General d'Albignac und Tollivet waren alle drei dem Minister von Bülow feindlich gesinnt, indem sie ihm vorwarfen, den Hang des Königs zu leichtsinnigen Ausgaben zu

unterstützen. Dabei wurde dem Lande oder der Stadt Cassel wenig Gelegenheit gegeben, sich an den Lieferungen für den königlichen Hof zu betheiligen. Die meisten Bestellungen desselben erfolgten nach Paris.

So ist also sicher anzunehmen, daß wenn irgend etwas für die Fremdherrschaft einnehmen konnte, so war es gewiß nicht der Luxus bei Hofe, das gezwungene Anlehen, die den deutschen Ländern ungewohnte Personalsteuer, die Konstriktion u. s. w., sondern anscheinende und wirkliche Vortheile auf dem Gebiete der innern Verwaltung und der Justizpflege.

*) Revue XVI, 130.